# Statuten der FEG Stans

Freie Evangelische Gemeinde

## 1. Name und Sitz

Unter dem Namen «Freie Evangelische Gemeinde Stans» besteht mit Sitz in Stans eine evangelische Freikirche, organisiert im Sinne von Art. 60ff des ZGB. Sie ist Mitglied der FEG Schweiz.

## 2. Sinn und Zweck

Das Ziel der Gemeinde ist es, Christus fernstehende Menschen in die Gemeinschaft mit Jesus zu führen, die Gläubigen in ihrem Glauben zu festigen und ihre Gaben in der Gemeinde zur Entfaltung zu bringen.

Der Verein verfolgt ausschliesslich und unwiderruflich karitative und gemeinnützige Zwecke. Diese werden zum Beispiel erreicht durch:

- Kinder- und Jugendarbeit
- Diakonische Einsätze
- Familien- und Eheberatung
- Seelsorge / Lebensberatung
- öffentliche Referate zu gesellschaftlich relevanten Themen

# 3. Mitgliedschaft:

Mitglied werden kann jede Person die:

- sich bekehrt und eine Wiedergeburt erlebt hat
- bereit ist, Jesus, ihrem Herrn, treu nachzufolgen
- Glaubensgrundlagen der Gemeinde anerkennt
- · aktiv am Gemeindeleben teilnimmt
- den Bewerbungsprozess erfolgreich durchlaufen hat
- in keiner Kirche, Organisation oder Bewegung Mitglied ist, die im Widerspruch zur biblischen Lehre steht.

## 4. Das Gemeindeleben

Zum Gemeindeleben gehören:

- Anleitung für ein Leben nach biblischen Grundsätzen in Gottesdiensten, bei allen Anlässen und in allen Altersgruppen
- Das gemeinsame Gebet
- Anlässe mit Öffentlichkeitscharakter
- Regelmässige Abendmahlsfeier
- Die Taufe
- Gegenseitige Unterstützung im Alltag

## 5. Die Gemeindeleitung

- Zur Gemeindeleitung dürfen nur Personen gehören, welche die Forderungen aus 1. Timotheus 3,1-7 erfüllen
- Die Gemeindeleitung besteht aus drei bis sieben Personen und konstituiert sich selbst
- Das Höchstalter für Mitglieder der Gemeindeleitung beträgt 70 Jahre
- Der Hauptpastor gehört ebenfalls zur Gemeindeleitung
- Die Gemeindeleitung hat die Gemeinde geistlich zu führen, seelsorgerlich zu betreuen, organisatorisch zu leiten und nach aussen zu vertreten
- Die Mitglieder der Gemeindeleitung zeichnen kollektiv zu zweien
- Die Gemeindeleitung beruft die Mitgliederversammlung ein

# 6. Die Mitgliederversammlung

An dieser Versammlung sind nur die Mitglieder der FEG Stans stimmberechtigt. Sie findet ordentlicherweise einmal jährlich im 1. Quartal des Jahres statt. Die Einladung inklusive der Traktanden muss mindestens zwei Wochen vor der Versammlung im Besitz aller Mitglieder sein.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit auf Beschluss der Gemeindeleitung oder auf Wunsch von mindestens ¼ der Mitglieder einberufen werden.

Die Mitgliederversammlung findet grundsätzlich mit physischer Anwesenheit der Mitglieder statt. Ist dies nicht möglich, kann sie per Video oder schriftlich (Brief/Mail) abgehalten werden. Vertretung und eine Mischung aller möglichen Durchführungsarten ist ausgeschlossen.

## Befugnisse der Mitgliederversammlung:

- Sie wählt die Gemeindeleitung in geheimer Abstimmung für die Dauer von drei Jahren. Wiederwahl ist möglich. Bei schriftlicher Durchführung wird akzeptiert, dass der Stimmenzähler die eingehenden Stimmen dem Absender zuordnen kann. Dieser unterliegt der Schweigepflicht.
- Sie beruft den Hauptpastor in Absprache mit der FEG Schweiz
- Sie entscheidet über alle wichtigen Gemeindeangelegenheiten

- Sie beschliesst über die Jahresrechnung und das Budget
- Sie wählt Rechnungsrevisoren (gemäss ZGB) für die Dauer von drei Jahren und nimmt deren Bericht über die Jahresrechnung entgegen
- Über die Mitgliederversammlung wird Protokoll geführt

#### 7. Beschlüsse der Gemeinde

Alle Beschlüsse der Gemeinde und der Gemeindeleitung müssen mit der Lehre der Bibel übereinstimmen. Ergibt sich nicht mindestens eine  $\frac{2}{3}$  Mehrheit, so soll der Beschluss vertagt werden.

## 8. Finanzen

Der Kassier verwaltet das eingegangene Geld und das Vermögen der Gemeinde. Die Gemeindekasse wird jährlich von den Revisoren geprüft.

Mit den vorhandenen Mitteln werden in erster Linie der Gemeindebetrieb, die Personalkosten und die Aufwendungen für die benötigten Räumlichkeiten finanziert. Mindestens <sup>1</sup>/<sub>10</sub> der Einnahmen müssen für missionarische Zwecke ausserhalb der Gemeinde eingesetzt werden.

Für die laufenden Kassengeschäfte zeichnet der Kassier alleine. Die Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## 9. Glaubensgrundlage

Verbindliche Grundlage für Glauben und Lehre der Gemeinde ist allein die Bibel, die von Gott inspirierte Heilige Schrift des Alten und Neuen Testamentes. Die Gemeinde erkennt die Unfehlbarkeit der ganzen Bibel als höchste Autorität an. Die Gemeinde bekennt insbesondere:

- die Einheit der Dreieinigkeit Gottes des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes;
- den Sündenfall, die gänzliche Verderbtheit der menschlichen Natur und die Rechtfertigung des Sünders allein durch den Glauben an Jesus Christus;
- die Menschwerdung des Sohnes Gottes, seinen Opfertod für die sündige Menschheit, seine leibliche Auferstehung von den Toten, sein Mittleramt als Hohepriester und Fürsprecher, die Erwartung seiner bevorstehenden Erscheinung und seiner Wiederkunft zur Aufrichtung seines sichtbaren Königtums;

- das Werk des Heiligen Geistes in Busse, Bekehrung, Wiedergeburt, Heiligung und der Hineinführung in die unsichtbare und sichtbare Gemeinde Jesu;
- die göttliche Einsetzung der Glaubenstaufe und des Abendmahls;
- die Verbundenheit mit allen Wiedergeborenen, die eine lebendige Gemeinschaft mit Jesus Christus haben;
- das Recht und die Pflicht zur selbständigen Schriftforschung;
- das Endgericht durch unsern Herrn Jesus Christus mit der ewigen Herrlichkeit der Gläubigen und der ewigen Verlorenheit der Ungläubigen.

# 10. Statutenänderungen

Statutenänderungen können von der Mitgliederversammlung vorgenommen werden. Sie bedürfen einer  $\frac{2}{3}$ -Mehrheit.

# 11. Auflösung / Fusion

Die Auflösung oder Fusion der Gemeinde kann nur auf Beschluss der Gemeindeversammlung mit ¾ Mehrheit der gültigen Stimmen erfolgen.

Im Falle einer Auflösung wird das Vermögen einer anderen juristischen Person mit Sitz in der Schweiz, die idealerweise den Sinn und Zweck weiterführt, zugewendet. Ein anteiliger Anspruch der Mitglieder am Gemeindevermögen ist ausgeschlossen.

Diese Statuten wurden von der Mitgliederversammlung am 29. März 2022 genehmigt und ersetzen die Statuten vom 22. März 2011.



